

STATUTEN des Zürcher Schiesssportverbandes

Gültig ab 01.11.2016 Ergänzt ab DV 10.04.2021

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Die in den Statuten und Reglementen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten ausdrücklich für Personen beiderlei Geschlechts.



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	3
II.	Mitgliedschaft	3
III.	Organe	5
	 a) Delegiertenversammlung b) Kantonalvorstand c) Präsidentenforum d) Revisionsstelle e) Geschäftsstelle 	
IV.	Schiesswesen	10
٧.	Finanzielles	10
VI.	Rechtsmittel	13
/II.	Schlussbestimmungen	13

Der Verband entstand aus dem Zusammenschluss der Kantonalen Verbände:

- Zürcher Kantonalschützenverband (ZKSV), der 1902 durch Fusion des Zürcher Kantonalschützenvereins, des Kantonalen Feldschützenvereins und des Infanterieschützenvereins des Kantons Zürich entstanden ist.
- Zürcher Kantonaler Sportschützen-Verband (ZKSpV), gegründet 1892



STATUTEN

Zürcher Schiesssportverbandes

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Zürcher Schiesssportverband (ZHSV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Artikel 2

Zweck

Der ZHSV ist ein Sportverband und bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens im Kanton Zürich. Er fördert das Schiessen als Breiten- und als Leistungssport für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.

Der ZHSV verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3

Mittel

Der Zweck wird erreicht durch:

- Vertreten der Interessen der Zürcher Schützen im sportlichen Bereich und gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- Nachwuchserfassung, Nachwuchsförderung, Ausbildung und Weiterbildung
- Fördern und Durchführen des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens in Vereinen und Verbänden
- Erfüllen des Leistungsauftrags für das Schiesswesen ausser Dienst
- Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 4

Ausrichtung

Der ZHSV ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitgliedschaft

Der Zürcher Schiesssportverband ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV), des Schweizerischen Matchschützenverbandes (SMV) sowie des Zürcher Kantonalverbandes für Sport (ZKS) und anerkennt deren Statuten.

Durch die Zugehörigkeit der Vereine zum ZHSV sind diese auch Mitglieder in den entsprechenden übergeordneten Verbänden.

Artikel 6

Zusammenarbeit

Der ZHSV kann zur Erreichung gemeinsamer Ziele mit anderen Verbänden und Organisationen aufgrund besonderer Vereinbarungen zusammenarbeiten.



Mitglieder

Mitglieder des ZHSV sind:

- a) Vereine mit ihren Mitgliedern
- b) Unterverbände
- Mitgliedvereinigungen, deren Rechte und Pflichten in Vereinbarungen festgelegt sind
- d) Ehrenmitglieder.

Artikel 8

Unterverbände und Vereine

Bezirksschützenverbände, Teilverbände oder allfällige regionale Nachfolgeorganisationen sind Unterverbände des ZHSV. Sie haben die Aufgabe, die Bestrebungen des ZHSV in ihren Gebieten nach Kräften zu fördern, die Vereine zu unterstützen und das sportliche Schiesswesen zu erhalten.

Alle Vereine sind gleichzeitig Mitglied eines Unterverbandes, der dem ZHSV angehört.

Artikel 9

Angeschlossene Verbände Dem ZHSV können kantonale Organisationen des Schiesssportes als «angeschlossene Verbände» beitreten. Die Aufnahme und die Genehmigung der Anschlussvereinbarung erfolgen auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung.

Artikel 10

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder gemäss Art. 7 haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung.

Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente des ZHSV und der übergeordneten Verbände einzuhalten.

Artikel 11

Statuten der Mitglieder Die Statuten, Vorschriften und Reglemente der Mitglieder dürfen denjenigen der übergeordneten Verbände nicht widersprechen.

Die Statuten der Vereine unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand des Unterverbandes und wenn erforderlich, der Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde.

Unterverbände und Mitgliedvereinigungen legen ihre Statuten dem Kantonalvorstand zur Stellungnahme vor.

Artikel 12

Mitgliederverzeichnis

Die Vereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und auch der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien. Es ist die elektronische Form der Mitgliederverwaltung des SSV anzuwenden.

Die Eintragungen in der Mitgliederverwaltung des SSV sind Grundlage für die Vertretungsrechte, die Mitgliederbeiträge und den Versicherungsschutz.

Artikel 13

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kantonalvorstand. Die Aufnahme der Vereine erfolgt nach Anhörung des entsprechenden Unterverbandes.



Ausschluss

Mitglieder, die sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen oder gegen die Bestimmungen der Statuten des ZHSV, der übergeordneten Verbände oder allgemein des Schiesswesens handeln, können aus dem ZHSV ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Kantonalvorstand.

Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Bekanntgabe an gerechnet, an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung rekurriert werden. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

Artikel 15

Austritt

Austritte, Zusammenschlüsse und Fusionen müssen bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich dem Kantonalvorstand und, soweit beteiligt, dem Vorstand des Unterverbandes erklärt werden. Bei späterer Meldung sind für das Folgejahr die finanziellen Verpflichtungen auf der Grundlage des Vorjahres in voller Höhe zu entrichten.

Der Austritt hebt alle Ansprüche auf das Verbandsvermögen auf.

Artikel 16

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den ZHSV im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Kantonalvorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des ZHSV durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteilwerden.

III. Organe

Artikel 17

Organe

Die Organe des Zürcher Schiesssportverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kantonalvorstand
- c) das Präsidentenforum
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Artikel 18

Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Der Kantonalvorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder des ZHSV kann die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen. Der Kantonalvorstand hat einem entsprechenden Gesuch innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat spätestens 20 Tage vor der Abhaltung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

In besonderen Fällen (Pandemien, Epidemien, Notlagen) kann die ordentliche Delegiertenversammlung auf dem schriftlichen Weg oder virtuell/digital durchgeführt werden.



Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder gemäss Art. 7
- b) den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- c) den Ressortleitern
- d) den Vertretungen der angeschlossenen Verbände
- e) den Ehrenmitgliedern
- f) den Revisoren ohne Stimmrecht.

Artikel 20

Vertretungsrecht

Die Vereine haben entsprechend dem Gesamtmitgliederbestand des Vorjahres folgende Stimmrechte:

bis zu 30 Mitglieder: 2 Stimmrechte 31 bis 60 Mitglieder: 3 Stimmrechte 61 und mehr Mitglieder: 4 Stimmrechte

Der Gesamtmitgliederbestand setzt sich zusammen aus den gemäss Art. 40 beitragspflichtigen Aktivmitgliedern und allen übrigen Vereinsmitgliedern.

Unterverbände, Mitgliedvereinigungen sowie angeschlossene Verbände nach Art. 9 haben je 2 Stimmrechte.

Ein Delegierter aus demselben Verein, Unterverband, Mitgliedervereinigung und angeschlossener Verbände kann die gesamte Anzahl Stimmen derselben Delegation vertreten und das Stimmrecht mit jeder zugewiesenen Stimmkarte wahrnehmen.

Doppelvertretungen sind nicht möglich, wie z.B. für den Teilverband und zusätzlich für den Verein.

Vorstandsmitglieder, Ressortleiter und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme und können sich nicht gegenseitig vertreten.

Artikel 21

Leitung der DV

Die Delegiertenversammlung wird vom Kantonalpräsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Kantonalvorstandes geleitet. Das Protokoll wird vom Sekretär geführt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.



Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Festsetzen des Mitgliederbeitrages und Genehmigen des Budgets
- 2. Wahl der Mitglieder des Kantonalvorstandes
- 3. Wahl des Kantonalpräsidenten und des Abteilungsleiters Finanzen aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- 4. Wahl der Revisoren
- 5. Ernennen von Ehrenmitgliedern
- 6. Beschliessen über die Durchführung von Kantonalschützenfesten
- 7. Behandeln von Anträgen zur Verbands- und Finanzpolitik
- 8. Beschliessen über die Schaffung und Aufhebung von Fonds
- Erledigen von Rekursen gegen Beschlüsse des Kantonalvorstandes; ausgenommen Disziplinarfälle
- 10. Revision der Statuten
- 11. Bestimmen der nächsten Tagungsorte.

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Artikel 23

Anträge

Anträge der Mitglieder und des Präsidentenforums, welche an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen und in deren Kompetenz fallen, müssen von den Antragstellern bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres schriftlich und begründet dem Kantonalvorstand eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Der Kantonalvorstand hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Artikel 24

Abstimmungen

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Vorbehalten bleiben die Art. 51 und 52 dieser Statuten.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung mit einfachem Mehr geheime Abstimmung beschliesst.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 25

Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt. Es entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.



b) Kantonalvorstand

Artikel 26

Stellung

Der Kantonalvorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des ZHSV. Er vertritt den ZHSV gegen aussen.

Der Kantonalvorstand wird von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Artikel 27

Konstituierung

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst.

Der Kantonalvorstand kann während dem Jahr Vakanzen auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten Delegiertenversammlung zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Artikel 28

Allgemeine Kompetenzen In die Kompetenz des Kantonalvorstandes fallen:

- Vorbereiten der Delegiertenversammlung
- 2. Ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- 3. Aufnahme und Ausschluss von Vereinen, Unterverbänden oder Mitgliedvereinigungen
- 4. Wahl der Organisatoren für die kantonalen Schiessanlässe
- 5. Abschluss von Verträgen
- 6. Verwalten des Vermögens und Erstellen des Budgets
- 7. Bestimmen von Kandidaten für Gremien und Organe
- 8. Wahl der Geschäftsstelle und Genehmigung des Stellenbeschriebs
- Wahl der Ressortleiter
- Erlassen der Geschäftsordnung und weiterer Ausführungsbestimmungen sowie genehmigen der Pflichtenhefte der Abteilungen und Kommissionen
- 11. Prüfen der von den Mitgliedern oder vom Präsidentenforum eingegangenen Anträge und weiterleiten an die zuständigen Organe
- Erledigen aller übrigen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

Artikel 29

Besondere Kompetenzen In dringenden Fällen kann der Kantonalvorstand Beschlüsse fassen, die gemäss Art. 22 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Solche Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 30

Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes und sämtliche Funktionäre sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.



Organisation

Der Kantonalvorstand bestimmt die erforderlichen Abteilungen und gliedert deren Aufgaben in Ressorts.

Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Kantonalvorstandes.

Artikel 32

Zuständigkeiten der Abteilungen

Die Abteilungen erfüllen die ihnen vom Kantonalvorstand zugewiesenen Aufgaben. Sie betreuen die ihnen anvertrauten Ressorts, vollziehen die Beschlüsse des Kantonalvorstandes und bereiten in ihrem Bereich die Vorstandsgeschäfte vor.

Den Abteilungen Gewehr und Pistole sind direkte Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in schiesstechnischen Belangen übertragen.

Der Kantonalvorstand kann durch eine Bestimmung in der Geschäftsordnung oder durch ein besonderes Reglement den Abteilungen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung zuweisen.

c) Präsidentenforum

Artikel 33

Zusammensetzung

Das Präsidentenforum setzt sich aus den Präsidenten der Unterverbände zusammen. Die Präsidenten können sich vertreten lassen.

Das Forum wird vom Kantonalpräsidenten geleitet.

Artikel 34

Einberufung

Das ordentliche Präsidentenforum findet zweimal jährlich auf Einladung des Kantonalvorstandes statt. Auf Antrag von fünf Unterverbandspräsidenten ist ebenfalls ein Präsidentenforum einzuberufen.

Artikel 35

Auftrag

Der Kantonalvorstand sorgt für ausreichende Information der Unterverbände und hört deren Präsidenten zu sämtlichen wichtigen Geschäften des Verbandes an.

Das Präsidentenforum hat gegenüber Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung das Antragsrecht.



d) Revisionsstelle

Artikel 36

Zusammensetzung und Wahl

Die Revisionsstelle besteht aus fünf Revisoren. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation und Unabhängigkeit.

Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst.

Aufgaben Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit.

Der Revisionsstelle ist jederzeit, auch ohne Voranmeldung, Einsicht in die gesamte

Rechnungsführung zu gewähren.

Über das Ergebnis der Prüfungen erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden des Kanto-

nalvorstandes und der Delegiertenversammlung.

Kompetenzen Die Revisionsstelle hat gegenüber Kantonalvorstand und Delegiertenversammlung

das Antragsrecht.

e) Geschäftsstelle

Artikel 37

Umfang

Der ZHSV betreibt unter der Aufsicht des Kantonalvorstandes eine Geschäftsstelle. Der Kantonalvorstand bestimmt den Umfang und die Entschädigung der Tätigkeiten der Geschäftsstelle.

Artikel 38

Aufgaben und Stimmrecht

Die Geschäftsstelle erledigt die administrativen Arbeiten des ZHSV, soweit nicht andere Funktionäre dafür zuständig sind.

Die Mitglieder der Geschäftsstelle haben an der Delegiertenversammlung sowie an den Sitzungen des Präsidentenforums, der Vollversammlungen und des Kantonalvorstandes kein Stimmrecht, jedoch beratende Stimme.

IV. Schiesswesen

Artikel 38

Schiesstätigkeit

Der Zürcher Schiesssportverband ist Träger der ihm von einem übergeordneten Verband zur Durchführung übertragenen Schiessanlässe.



Kantonalschützenfest

In der Regel findet alle fünf Jahre ein Kantonalschützenfest statt. Verbände oder Vereine, die sich um die Übernahme des Kantonalschützenfestes bewerben, haben sich entsprechend der Ausschreibung beim Kantonalvorstand schriftlich anzumelden.

Das Kantonalschützenfest wird nur einer Organisation übertragen, die ausreichende Schiessanlagen zur Verfügung stellt und in jeder Beziehung für eine einwandfreie Abwicklung Gewähr bietet.

Die Grundbestimmungen werden durch den Kantonalvorstand festgelegt.

Artikel 40

Dopingbekämpfung und –prävention

Der ZHSV unterstützt die Dopingprävention und die –bekämpfung und unterstellt sich und seine eigenen Mitglieder dem Doping-Statut von Anti-Doping Schweiz und Swiss Olympic Association.

Der SSV erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 41

Ethik

Der ZHSV setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem seine Organe und Mitglieder ihrem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und offen kommunizieren.

Der ZHSV anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und gibt die Ethik-Prinzipien situationsbezogen an seine Mitglieder weiter.

V. Finanzielles

Artikel 42

Einnahmen

Der Zürcher Schiesssportverband finanziert seine Aufwendungen durch:

- a) Beiträge der Vereine
- b) Gebühren, Abgaben und Erträge aus Aktivitäten/Dienstleistungen
- c) Schenkungen, Zuweisungen und Legate
- d) Sponsoring und Gönnerbeiträge
- e) Erträge des Verbandsvermögens.

Der Verband übermittelt im Interesse der Mitglieder vollständige Mitgliederlisten mit Namen und Adressen an potentielle Sponsoren und Partner. Die einschlägigen Bestimmungen müssen dabei eingehalten werden.



Beiträge

Die Beiträge bestehen aus:

- a) einem Grundbeitrag pro Verein, der gestützt auf die Anzahl der Aktivmitglieder abgestuft wird
- b) einem Beitrag pro Aktivmitglied.

Beitragspflichtig sind die Vereine für ihre Aktivmitglieder (lizenzierte Vereinsmitglieder, Aktiv-A und Aktiv-B gemäss Mitgliederverwaltung des SSV), alle übrigen Vereinsmitglieder werden nicht berücksichtigt. Doppel- resp. Mehrfachmitglieder sind in mehreren Vereinen Aktivmitglied, für sie ist jeder Verein beitragspflichtig.

Die Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt. Diese sind bis Ende Juli des laufenden Jahres an den ZHSV zu entrichten.

Stichtag für die Mitgliedererhebung des laufenden Jahres, für welches die Beiträge erhoben werden, ist identisch mit dem vom SSV festgelegten Erhebungsdatum.

Artikel 44

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Artikel 45

Vermögensanlage

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten. Der Kantonalvorstand legt Anlagerichtlinien fest.

Artikel 46

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des ZHSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder sowie jede persönliche Haftung des Kantonalvorstandes ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 47

Ausgabenkompetenz

Der Kantonalvorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke stehen dem Kantonalvorstand im Einzelfall Fr. 10'000.--, höchstens jedoch Fr. 30'000.-- pro Rechnungsjahr zur Verfügung. Den Abteilungen werden im Rahmen der Budgetvorgaben eigene Ausgabenkompetenzen zugewiesen.

Artikel 48

Entschädigungen

Die Entschädigungen der Vorstandsmitglieder, der Revisionsstelle, der Ressortleiter und der Funktionäre sind in separaten Reglementen festgehalten und werden vom Kantonalvorstand bestimmt.

Artikel 49

Kranzkartenund Prämienverwaltung Der ZHSV führt eine Kranzkarten- und Prämienverwaltung. Der Kantonalvorstand erlässt ein Reglement über deren Organisation und Führung. Die Mitglieder und Festorganisationen des ZHSV dürfen nur Kranzkarten des ZHSV oder des Kranzkartenvereins der Unterverbände des ehemaligen SSSV abgeben.



VI. Rechtsmittel

Artikel 50

Streitschlichtung Gegen den Entscheid eines Unterverbandes oder einer Abteilung können die Betroffe-

nen innert 30 Tagen beim Kantonalvorstand Rekurs erheben. Dieser ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der Kantonal-

vorstand entscheidet endgültig.

Artikel 51

Schiedsgericht Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern gem. Art. 7 und dem Kantonalvorstand ent-

scheidet ein Schiedsgericht. Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit. Sitz des Schiedsverfahrens ist die Ge-

schäftsstelle des ZKS.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 52

Statutenrevision Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der Delegierten-

versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 53

Auflösung Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der an der

Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Artikel 54

Verwendung Die nach einer Auflösung des ZHSV verbleibenden Mittel sind einer wegen Gemeindes Vermögens

nützigkeit steuerbefreiten Institution zur treuhänderischen Verwaltung zuzuwenden.

Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Sofern innert 15 Jahren kein neuer Verband nach den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird, fällt das Vermögen dem SSV zu. Bei einer Fusion geht das gesamte

Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

Artikel 55

Inkrafttreten Diese Statuten treten am 1. November 2016 in Kraft und ersetzten alle vorher beste-

henden Statuten und anders lautende Beschlüsse.

Beschlossen an der a.o. Delegiertenversammlung vom 19. Oktober 2016.

Zürcher Schiesssportverband (ZHSV)

Kantonalpräsident AL Administration Urs Stähli Regula Kuhn

genehmigt: Schweizer Schiesssportverband (SSV)

Die Präsidentin Der Geschäftsführer

D. Andres B. Hunziker